

Satzung über den Integrationsbeirat der Stadt Schweinfurt vom 26.11.2019

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Stadt Schweinfurt folgende Satzung:

§ 1 Zweck

- (1) Die Stadt Schweinfurt bildet zur Wahrung demokratischer Grundrechte einen Integrationsbeirat als öffentliche kommunale Einrichtung.

- (2) Die Zwecke des Integrationsbeirates sind
 - a) die Verbesserung der Lebensverhältnisse von Zuwanderern in Schweinfurt,
 - b) die Förderung der zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen Einheimischen und Zuwanderern,
 - c) die Förderung der zwischenmenschlichen Beziehungen unter den Zuwanderern zur Verbesserung der allgemeinen Völkerverständigung sowie
 - d) die Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Migrationshintergrund, einschließlich Asylsuchender.

§ 2 Aufgaben

Der Integrationsbeirat vertritt die Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund, einschließlich Asylsuchender in Schweinfurt. Er verfolgt das Ziel, für ein von gegenseitiger Anerkennung und Wertschätzung getragenes Verhältnis aller in der Stadt Schweinfurt lebenden Bevölkerungsgruppen einzutreten. Er hat dabei im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schweinfurt

- a) Anregungen und Vorschläge zur Verbesserung des Integrationsprozesses zu entwickeln,
- b) Stadtrat und Stadtverwaltung bei Entscheidungen, die das Leben von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, zu beraten,
- c) die Stadt Schweinfurt im Rahmen seines Aufgabenbereiches in überörtlichen Zusammenschlüssen oder Organisationen zu vertreten,
- d) bei der Umsetzung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Integration mitzuwirken, insbesondere bei Problemen zu vermitteln, individuelle Beratungen zu koordinieren und eigene interkulturelle Veranstaltungen durchzuführen, insbesondere jedoch die Mitgliedsorganisationen des Integrationsbeirates zur Durchführung solcher Veranstaltungen zu motivieren und sie dabei zu unterstützen.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirates der Stadt Schweinfurt teilen sich auf in
 1. Vertreterinnen oder Vertreter der in der Stadt Schweinfurt aktiven Migrantenvereine, Verbände und Organisationen, die Menschen mit Migrationshintergrund betreuen und vertreten. Sie werden von den Migrantenvereinen, Verbänden und Organisationen

entsprechend deren jeweiliger Regelung zur internen Willensbildung entsandt. Sie sollen nicht gleichzeitig Mitglied im Stadtrat der Stadt Schweinfurt sein. Die folgenden aktiven Verbände und Organisationen entsenden je einen Vertreter:

- a) Alevitische Gemeinde Schweinfurt e. V.
- b) Caritasverband Stadt und Landkreis Schweinfurt
- c) DGB Kreisverband Schweinfurt
- d) Diakonisches Werk e. V.
- e) Ditib-Schweinfurt Zentrum Moschee e. V.
- f) Evangelischer Frauenbund Schweinfurt e. V.
- g) Griechisch-orthodoxe Pfarrei von Unterfranken
- h) ILIRIA Schweinfurt e. V.
- i) Initiativegruppe Freundschaft
- j) Integrations- und Bildungsverein e. V.
- k) Interkult e. V.
- l) Interkulturelles Begegnungszentrum für Frauen e. V.
- m) Islamische Gemeinschaft Milli Görüs, Ortsverein Schweinfurt e. V.
- n) Landsmannschaft der Deutschen aus Russland, Orts- und Kreisgruppe Schweinfurt e. V.
- o) Panamericanos Schweinfurt e. V.
- p) Paritätischer Wohlfahrtsverband Schweinfurt e.V.
- q) Russisch-orthodoxe Gemeinde
- r) Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
- s) Stadtjugendring Schweinfurt

Sie werden von den Verbänden und Organisationen entsprechend deren jeweiliger Regelung zur internen Willensbildung entsandt. Sie sollen nicht gleichzeitig Mitglied im Stadtrat Schweinfurt sein.

- 2. Vertreterinnen oder Vertreter der in der Stadt Schweinfurt lebenden Menschen mit Migrationshintergrund. Sie sollen nicht gleichzeitig Mitglied im Stadtrat der Stadt Schweinfurt sein. Sie werden nach der Konstituierung des Beirates von diesem auf Grund seiner Geschäftsordnung gewählt. Die Anzahl der Freien Mitglieder darf die Anzahl der Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 nicht übersteigen.
 - 3. Vertreterinnen oder Vertreter des Stadtrates der Stadt Schweinfurt. Hierbei entsendet die Fraktion mit den meisten Sitzen im Stadtrat zwei Delegierte, jede andere Fraktion je einen Delegierten. § 5 Abs. 1 Satz 2 der GO des Stadtrates findet Anwendung. Der Stadtrat entsendet seine Vertreterinnen und Vertreter nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates.
- (2) Für jedes Mitglied des Beirates gem. § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 soll eine Ersatzperson benannt werden.
- (3) Es wird eine nach Geschlecht und Herkunftsländern ausgewogene Besetzung angestrebt, die die Bevölkerungsstruktur der Stadt Schweinfurt zum Zeitpunkt der Wahl widerspiegelt. Soweit für einen Sitz ein Mann benannt wird, sollte dessen Vertreterin eine Frau sein und umgekehrt.

§ 4 Amtsperiode

- (1) Die Amtsperiode des Integrationsbeirates beginnt in der Regel mit der Wahlperiode des Stadtrates und endet nach 3 Jahren, spätestens jedoch zur Hälfte der Wahlperiode des Stadtrates.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Beirat die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten weiter, wenn die Neukonstituierung aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen kann.

§ 5 Vorsitz

- (1) Der Integrationsbeirat wählt aus der Mitte der Vertreter gem. § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter. Für die Wahl findet Art. 51 Abs. 3 Gemeindeordnung Anwendung. Der/die Vorsitzende und dessen Vertreter dürfen nicht dem Stadtrat der Stadt Schweinfurt angehören.
- (2) Der/die Vorsitzende beruft den Integrationsbeirat ein und leitet die Sitzungen. Er/sie repräsentiert den Integrationsbeirat nach außen und vertritt ihn gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung.

§ 6 Arbeitsgruppen

- (1) Der Integrationsbeirat kann fachspezifische Arbeitsgruppen einrichten. Sie bearbeiten insbesondere die in § 2 der Satzung genannten Aufgaben.
- (2) Jede Arbeitsgruppe bestimmt eine/n Sprecher/in.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied soll in mindestens einer Arbeitsgruppe mitwirken. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirates.
- (4) Die Arbeitsgruppen stehen Personen, die nicht Mitglieder des Integrationsbeirates sind, zur Teilnahme an deren Beratungen offen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihren/seinen Stellvertretern und den Sprechern der Arbeitsgruppen. Die Geschäftsführung und die/der Integrationsbeauftragte der Stadt Schweinfurt gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (2) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Er nimmt die laufenden Geschäfte des Integrationsbeirates wahr und bereitet die Sitzungen des Beirates vor.

§ 8 Ehrenamt

- (1) Die Tätigkeit im Integrationsbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, die Arbeit des Beirates nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirates.
- (3) Stellt ein Arbeitgeber ein Mitglied des Integrationsbeirates zur Teilnahme an einer Beiratssitzung von der planmäßig anfallenden Arbeitsleistung unter Fortzahlung der Bezüge

frei, erhält dieser auf Antrag von der Stadt Schweinfurt die aufgewendeten Lohnkosten erstattet.

§ 9 Geschäftsgang

- (1) Der Integrationsbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, zusammen. Die oder der Vorsitzende lädt zu den Beiratssitzungen, spätestens zehn Tage im Vorfeld, unter Angabe der Tagesordnung in Textform ein.
- (2) Die Sitzungen des Integrationsbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern.
- (3) Die Vorstandssitzungen des Integrationsbeirates sind nicht öffentlich.
- (4) Zu den nichtöffentlichen Vorstandssitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Vorstand des Integrationsbeirates nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
- (5) Der Integrationsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens 1/3 seiner stimmberechnigten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Sitzung des Integrationsbeirates wird von der/dem Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung von einem/r stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Jedes stimmberechnigte Mitglied des Integrationsbeirates kann einen Antrag im Integrationsbeirat stellen.
- (8) Anträge des Integrationsbeirates an den Stadtrat werden in den Stadtratssitzungen gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrates, entsprechend der Anträge von Stadratsmitgliedern, behandelt.
- (9) Die/der Vorsitzende des Integrationsbeirates der Stadt Schweinfurt stellt auf Einladung des Stadtrates jährlich diesem die Arbeit des vorangegangenen Geschäftsjahres vor.
- (10) Über den Verlauf aller Sitzungen, Tagungen und Versammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem jeweiligen Sitzungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (11) Diskriminierende Äußerungen und Handlungen von Beiratsmitgliedern werden im Sinne der Selbstverpflichtungserklärung des Integrationsbeirates der Stadt Schweinfurt
 - in einem ersten Schritt mit einer mündlichen Verwarnung durch die Sitzungsleitung im Wege der Ordnungsmaßnahme geahndet.
 - Im Wiederholungsfall kann der Integrationsbeirat den Ausschluss aus der laufenden Sitzung beschließen.
 - Bei weiteren diskriminierenden Äußerungen und/oder Handlungen kann der Integrationsbeirat das diskriminierende Mitglied vom Integrationsbeirat ausschließen.

(12) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirates.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Integrationsbeirates obliegt der Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“. Die Geschäftsführung und die/der Integrationsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Integrationsbeirates beratend teil.
- (2) Die Stadt Schweinfurt stellt die für die Arbeit des Beirates benötigten Räume zur Verfügung. Der Beirat verfügt eigenverantwortlich über die vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Deren Verwaltung obliegt der Geschäftsführung.
- (3) Die Voraussetzungen für die Vergabe von Zuschüssen und sonstigen finanziellen Projektförderungen werden in der Geschäftsordnung des Integrationsbeirates geregelt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung über den Integrationsbeirat der Stadt Schweinfurt vom 28. April 2009 (SWTZ 11.05.2009), geändert durch Satzung vom 22.12.2009 (SWTZ 04.01.2010), geändert durch Satzung vom 22.05.2012 (SWTZ 06.07.2012), geändert durch Satzung vom 16.12.2014 (SWTZ 29.12.2014) wird mit Ablauf des 31.12.2019 aufgehoben.